

Gesellschaft des Kreises Coesfeld zur Förderung regenerativer Energien mbH

Borkener Straße 13

48653 Coesfeld

**FFH-Verträglichkeits-Vorprüfung zur geplanten Bestandsaufnahme zur
Sanierung und Instandsetzung der Wasserkraftanlage
Füchtelner Mühle in Olfen (Kreis Coesfeld)**



Stand: April 2022

Auftraggeber: Gesellschaft des Kreises Coesfeld
zur Förderung regenerativer Energien mbH

Borkener Str. 13

48653 Coesfeld

Auftragnehmer:



Bearbeiter/in: Sophia Närmann (M. Sc. Landschaftsökologie)
Frederik Bartsch (M. Sc. Geographie)
Volker Stelzig (Dipl. Geograph)

Projekt Nr.: 1373

Stand: April 2022

Inhaltsverzeichnis

1. Veranlassung	1
2. Rechtlicher Hintergrund	5
3. Beschreibung der Natura 2000-Gebiete und ihrer Erhaltungsziele	7
3.1. Flora-Fauna-Habitat-Gebiet „Stever“	7
4. Beschreibung des Vorhabens	9
5. Prognose und Bewertung der Folgewirkungen des Vorhabens	11
5.1. Wirkungsprognose.....	11
5.2. Bewertung möglicher Beeinträchtigungen	12
6. Darstellung von Summationseffekten.....	15
7. Zusammenfassung	17
8. Literatur	19

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Übersichtskarte mit Lage der temporären Absenkung des Oberstaus der Stever (blaue Umrandung) und dem vom Eingriff betroffenen FFH-Gebiet „Stever“ (DE-4210-302) (rot schraffiert) (Kartengrundlage: BEZIRKSREGIERUNG KÖLN 2022).	2
Abbildung 2: Blick aus Osten auf die Stauanlage Füchtelner Mühle mit dem rot umrandeten Eingriffsbereich.	3
Abbildung 3: Blick aus Westen auf den vom Abstau betroffenen Gewässerabschnitt der Stever flussaufwärts von der Füchtelner Mühle in Richtung Oberstau.....	3
Abbildung 4: Ablaufschema einer FFH-Verträglichkeitsprüfung (Kiel 2019).	5
Abbildung 5: Lageplan Baustraße und Fangedamm (Ingenieurbüro Hellmann 2022).	10

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Bewertung potentieller Beeinträchtigungen für den Steinbeißer (LANUV NRW 2022a & c).....	14
Tabelle 2: Auszug aus der Datenbank zur FFH-Verträglichkeitsprüfung zum FFH-Gebiet DE-4210-302: Funktionsbeeinträchtigungen und sonstige Einwirkungen (LANUV NRW 2022e).....	16

1. Veranlassung

Das vorliegende Gutachten umfasst die Flora-Fauna-Habitat (FFH)-Verträglichkeits-Vorprüfung zur geplanten temporären Absenkung des Oberstaus der Stever an der Stauanlage Füchtelner Mühle in Olfen (Kreis Coesfeld) zur Bestandsaufnahme für Planungen zur Sanierung und Modernisierung der Wasserkraftanlage. Die Gesellschaft des Kreises Coesfeld zur Förderung regenerativer Energien (GFC) beabsichtigt im Auftrag des Kreises Coesfeld und der Stadt Olfen, die Wasserkraftanlage Füchtelner Mühle mit zugehörigem Staubauwerk zu sanieren und instand zu setzen. Zur Planung der Sanierungsmaßnahmen und zum Abschätzen des Sanierungsaufwands an der Stauanlage soll der Oberstau in der Stever temporär für wenige Tage abgesenkt werden (Variante 1: April 2022, Variante 2: späterer Zeitpunkt im Jahr 2022).

Für die Durchführung der Bestandsaufnahme kommen zwei Varianten in Betracht (s. auch Kapitel 4): Bei Variante 1 soll der planfestgestellte vorhandene Damm (Querriegel als Sohlschwelle, unmittelbar flussabwärts hinter dem Einlauf zum kleinen Fischumgehungsgerinne vor der Stauanlage gelegen) genutzt werden, um ein Trockenfallen des Flussbetts beim Abstau zu vermeiden. Variante 2 mit der geplanten Errichtung eines Fangedamms in der Stever einschließlich der Anlage einer Baustraße im Zuge der erforderlichen Vermessungs- und Inspektionsarbeiten zur Sanierung und Instandsetzung der Wasserkraftanlage wird durchgeführt, wenn Variante 1 ohne Einbringung eines zusätzlichen Fangedamms nicht ausreichend ist.

Das Plangebiet liegt im Nordwesten der Stadt Olfen (Abbildung 1). Die Füchtelner Mühle befindet sich auf Höhe der Stationierung km 15,894 der Stever. Die Stever ist mit ihren Uferbereichen zwischen der Stauanlage Füchtelner Mühle (Brücke bei Stationierung km 15,486 der Stever) und dem Dortmund-Ems-Kanal als FFH-Gebiet „Stever“ (DE-4210-302) ausgewiesen. Die Stever ist nach der Fließgewässertypologie der Bund-/Länder Arbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) als „Sand- und lehmgeprägter Tieflandfluss“ (Typ 15) einzuordnen (ELWAS NRW 2022). Die mögliche Errichtung des zusätzlichen Fangedamms bei Variante 2 ist ca. 40 m oberhalb der Stauanlage Füchtelner Mühle kurz hinter der kleinen Steverumflut (Stationierung km 15,959 der Stever) geplant. Die Wasserkraft- und Wehranlage Füchtelner Mühle unterbricht den Lauf der Stever an dieser Stelle. Um die Stever dennoch für Fische passierbar zu machen, wurde die Steverumflut als Fischaufstiegsanlage angelegt (2015). Sie beginnt etwa 1,2 km flussaufwärts der Füchtelner Mühle, durchfließt etwa parallel zur Stever die Steveraue und mündet ca. 200 m flussabwärts der Mühle wieder in die Stever. Dabei fließt sie von Osten nach Westen unterhalb der Kökelsumer Straße her. Ein weiteres Umgehungsgerinne, ange-

legt als Fischaufstiegsanlage kurz vor dem ggf. zu errichtenden Fangedamm, sichert die Passierbarkeit des Gewässers für Fische. Im Bereich des Plangebiets mit dem ggf. zu errichtenden Fangedamm ist die Stever ca. 24 m breit (Abbildung 2).

Bei dem FFH-Gebiet handelt es sich um einen Bestandteil des europäischen Schutzgebietsnetzes Natura 2000. Aufgrund der Vorhabenplanung innerhalb des Natura 2000-Gebietes kann eine erhebliche Beeinträchtigung der Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie und der für das Gebiet bedeutsamen Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie nicht ausgeschlossen werden (vgl. Kiel 2015).

Das FFH-Gebiet „Stever“ (DE-4210-302) mit seinen Erhaltungszielen und den für den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen ist Gegenstand der vorliegenden Vorprüfung.

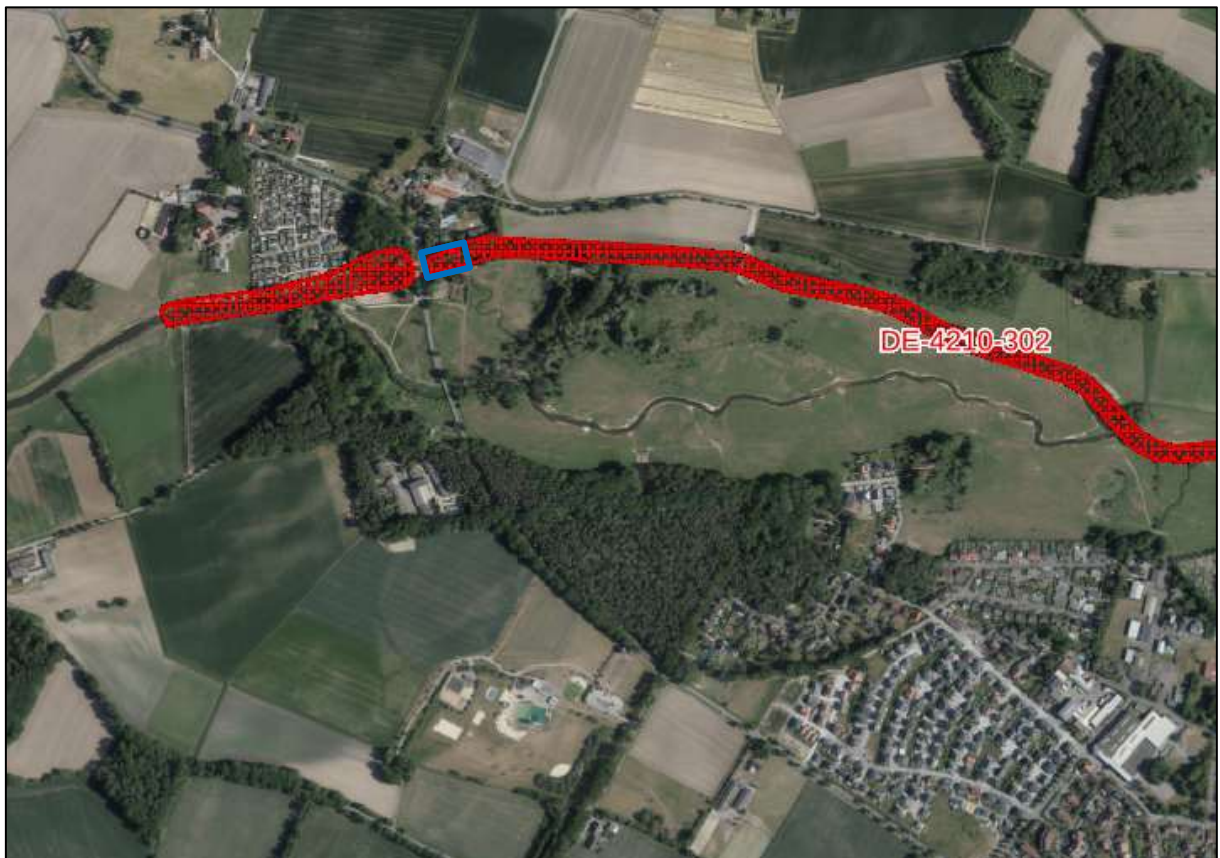


Abbildung 1: Übersichtskarte mit Lage der temporären Absenkung des Oberstaus der Stever (blaue Umrandung) und dem vom Eingriff betroffenen FFH-Gebiet „Stever“ (DE-4210-302) (rot schraffiert) (Kartengrundlage: BEZIRKSREGIERUNG KÖLN 2022).



Abbildung 2: Blick aus Osten auf die Stauanlage Füchtelner Mühle mit dem rot umrandeten Eingriffsbereich.



Abbildung 3: Blick aus Westen auf den vom Abstau betroffenen Gewässerabschnitt der Stever flussaufwärts von der Füchtelner Mühle in Richtung Oberstau.

Im Rahmen der Umsetzung der Richtlinien 92/43 EWG (FFH-RL 1992) zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie wild lebender Tiere und Pflanzen und der Richtlinie 2009/147/EG (EG-Vogelschutzrichtlinie [V-RL]) zur Erhaltung wild lebender Vogelarten gilt es zu klären, ob es durch das Vorhaben zu Beeinträchtigungen eines Natura 2000-Gebietes und seiner Schutz-/ Erhaltungsziele kommen kann. Dabei sind die Auswirkungen auf die Erhaltungsziele und den Schutzzweck der ausgewiesenen Gebiete zu betrachten. Die Notwendigkeit zur Durchführung einer FFH-Verträglichkeitsprüfung (FFH-VP) ergibt sich aus §§ 34 ff. BNatSchG (Bundesnaturschutzgesetz) bzw. Artikel 6, Abs. 3 der FFH-Richtlinie.

Das Büro Stelzig – Landschaft | Ökologie | Planung | aus Soest ist mit der Vorprüfung der Verträglichkeit gemäß FFH-Richtlinie beauftragt worden. Im Rahmen der FFH-Verträglichkeits-Vorprüfung ist zu klären, ob das Vorhaben die Schutz- und Erhaltungsziele der Natura 2000-Gebiete beeinträchtigen könnte (Abbildung 4).

2. Rechtlicher Hintergrund

Alle Maßnahmen und Projekte, die innerhalb von Natura 2000-Gebieten (FFH-Gebieten und Vogelschutzgebieten) liegen oder deren Standorte sich zwar außerhalb dieser Kulissen befinden, die aber dennoch geeignet sind, auf Natura 2000-Gebiete negativ einzuwirken, sind im Hinblick auf die FFH-Richtlinie prüfrelevant. Im Rahmen dieser Vorprüfung ist zu prüfen, ob ein Natura 2000-Gebiet durch das Projekt in seinen Erhaltungs- oder Schutzziele (erheblich) beeinträchtigt werden kann, wobei Summationseffekte beachtet werden müssen. Sind potentiell erhebliche Beeinträchtigungen nicht auszuschließen, ist eine Verträglichkeitsprüfung (FFH-VP) erforderlich (Abbildung 4).

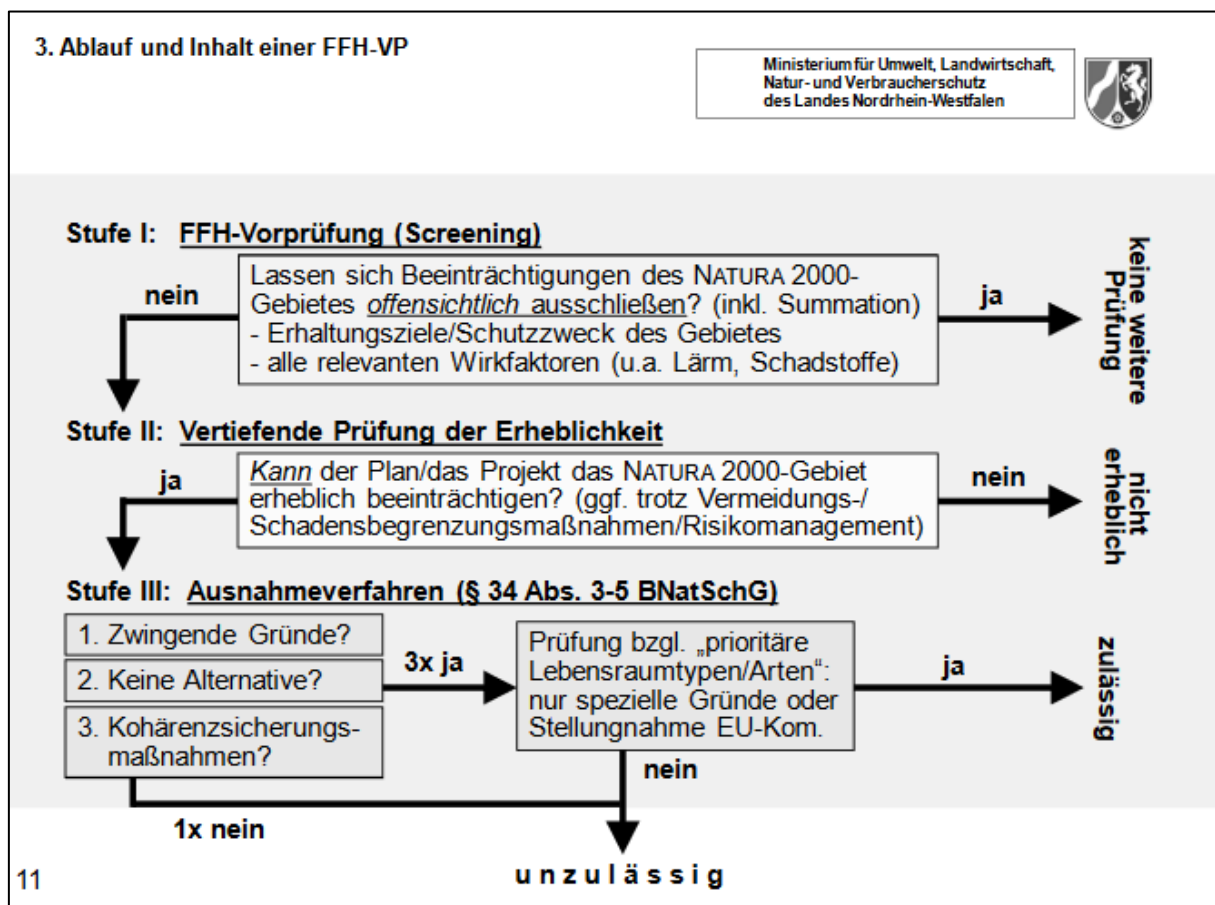


Abbildung 4: Ablaufschema einer FFH-Verträglichkeitsprüfung (Kiel 2019).

Der entscheidende Prüfschritt im Rahmen der FFH-VP ist die Beurteilung der Erheblichkeit der Beeinträchtigungen. Diese kann immer nur einzelfallbezogen ermittelt werden, wobei als Kriterien u. a. Umfang, Intensität und Dauer der Beeinträchtigung heranzuziehen sind. Rechtlich kommt es darauf an, ob ein Projekt oder Plan zu erheblichen Beeinträchtigungen führen kann, nicht darauf, dass dies nachweislich so sein wird. Eine hinreichende Wahrscheinlichkeit des Eintretens erheblicher Beeinträchtigungen genügt, um zunächst die Unzulässigkeit eines Projekts oder Plans auszulösen.

Eine erhebliche Beeinträchtigung liegt vor, wenn die Veränderungen und Störungen in ihrem Ausmaß oder in ihrer Dauer dazu führen, dass ein Natura 2000-Gebiet seine Funktionen in Bezug auf die Erhaltungsziele der FFH-RL bzw. der V-RL oder die für den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile nur noch in eingeschränktem Umfang erfüllen kann (vgl. VV Habitatschutz Nr. 4.1.4.1).

Gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 9 BNatSchG ist mit dem Begriff Erhaltungsziele die Erhaltung und/oder Wiederherstellung eines so genannten „günstigen Erhaltungszustandes“ gemeint. Dies bezieht sich auf die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands eines natürlichen Lebensraumtyps von gemeinschaftlichem Interesse, einer in Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG oder in Artikel 4 Absatz 2 oder Anhang I der Richtlinie 2009/147/EG aufgeführten Art für ein Natura 2000-Gebiet.

3. Beschreibung der Natura 2000-Gebiete und ihrer Erhaltungsziele

Die Erhaltungsziele sind Grundlage für die Formulierung von Schutzzwecken bei der Schutzgebietsausweisung und mittelbar bzw. unmittelbar Maßstab für die FFH-VP.

Prüfgegenstand bzw. Prüfmaßstab sind somit die:

- Lebensräume nach Anhang I FFH-RL einschließlich ihrer charakteristischen Arten,
- Arten nach Anhang II FFH-RL bzw. Vogelarten nach Anhang I und Art. 4 Abs. 2 Vogelschutz-Richtlinie einschließlich ihrer Habitate bzw. Standorte sowie
- biotische und abiotische Standortfaktoren, räumlich-funktionale Beziehungen, Strukturen, gebietsspezifische Funktionen oder Besonderheiten, die für die o.g. Lebensräume und Arten von Bedeutung sind.

Die Erhaltungsziele und der Schutzzweck ergeben sich aus den der Europäischen Kommission vorliegenden Meldeunterlagen für das Natura 2000-Gebiet mit der Gebietsabgrenzung, dem Standarddatenbogen (Stand 2021) und der Gebietsbeschreibung. Diese Unterlagen hat das LANUV (2022a) im Internet im Fachinformationssystem "Natura 2000-Gebiete in Nordrhein-Westfalen" veröffentlicht.

Als Grundlage für die in Kapitel 5 folgende Abschätzung und Bewertung der vorhabenbedingten Wirkungen wird zunächst ein allgemeiner Überblick über das Schutzgebiet und dessen Erhaltungsziele gegeben.

3.1. Flora-Fauna-Habitat-Gebiet „Stever“

Allgemeine Beschreibung

Das LANUV NRW (2022a) beschreibt das FFH-Gebiet „Stever“ (DE-4210-302) im Naturschutz-Fachinformationssystem in der Kurzcharakteristik wie folgt:

„Es handelt sich bei der Stever um einen teilweise stark ausgebauten Fluss im meist sandigen Niederungsgebiet des Tieflandes. Der betreffende Bereich liegt im Stau und der Ausleitungsstrecke der Stauanlage Füchtelner Mühle. Das Umland ist meist landwirtschaftlich genutzt.“

Bedeutung des Gebietes für Natura 2000

„Die Vorkommen des Steinbeißers bilden in diesem Bereich der Stever einen nur vom Else-Werre-System übertroffenen breiten Besiedlungsbereich. Die übrigen Vorkommen dieser Fischart sind meist nur punktueller Art, so dass dieses Vorkommen größere Bedeutung für NRW hat.“

Im Gebiet vorkommende Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie, die Erhaltungsziel für das FFH-Gebiet sind:

Im Gebiet sind keine Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie aufgeführt, die Erhaltungsziele für das FFH-Gebiet sind.

Im Gebiet vorkommende Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie, die Erhaltungsziel für das FFH-Gebiet sind:

Steinbeißer (*Cobitis taenia*)

Die Gebietsbeurteilung für diese Art wird vom LANUV wie folgt beschrieben:

Population	C
Erhaltung	B
Isolierung	C
Gesamtbeurteilung	C
Abundanzkategorie	C (verbreitet)

Bedeutsame Vorkommen von Vogelarten im Gebiet:

Im Gebiet sind keine bedeutsamen Vogelarten aufgeführt.

4. Beschreibung des Vorhabens

Für die Durchführung der Vermessungs- und Inspektionsarbeiten für die Planungen der Modernisierung und Instandsetzung der Stauanlage gibt es zwei Durchführungsvarianten: Variante 1 ohne Einbringung eines zusätzlichen Fangedamms und Variante 2 mit Einbringung eines zusätzlichen Fangedamms.

Variante 1 wird bevorzugt und ist in der Umsetzung geplant. Für Variante 1 ist geplant, im April 2022 den Abstau der Stever vom 25.-27.04.2022 mit einer Absenkung des Wasserstands um maximal 2 cm pro Stunde unter Beteiligung der Unteren Wasserbehörde durchzuführen. Die Vermessungs- und Inspektionsarbeiten am Wehr sollen am 28.04. und 29.04. durchgeführt werden und nach Möglichkeit soll ab dem 30.04. wieder gestaut werden. Dazu soll der planfestgestellte vorhandene Damm (Querriegel als Sohlschwelle) mit einer Schwellenhöhe von 0,5 m genutzt werden. Es wird davon ausgegangen, dass sich deshalb eine Restwasserhöhe von ca. 0,5 m in der Stever einstellen wird. Die GFC erwartet eine Auswirkung der Absenkung bezüglich der Wasserhöhe in der Stever auf einer Strecke von mindestens 600 m flussaufwärts. Für den Fall, dass der vorhandene Damm sich als nicht ausreichend erweist, um den Wasserabfluss der Stever in das Fischauftiegsgerinne vor dem Wehr abzuleiten oder abzupumpen, wird die Absenkung abgebrochen. Die Durchführung der Bestandsaufnahme wird dann zu einem späteren Zeitpunkt mit Variante 2 geplant und umgesetzt.

Bei **Variante 2** ist geplant, 40 m oberhalb der Stauanlage Füchtelner Mühle einen 26,0-28,0 m breiten Fangedamm temporär in die Stever einzubauen, um den Wasserstand oberhalb der Stauanlage möglichst niedrig zu halten und die Bestandsaufnahme der Bausubstanz durchzuführen. Der zu errichtende Damm soll vorerst für einen Zeitraum von 3-5 Werktagen nur für die Bestandsaufnahme der Stauanlage verwendet werden. Die Sohle der Stever liegt im Bereich des geplanten Vorhabens bei 41,53 m ü. NHN, die Stauhöhe liegt bei 43,74 m ü. NHN. Für die Bestandsaufnahme ist eine Reduzierung der Stauhöhe auf 43,35 m ü. NHN geplant. Die Dammhöhe von der Flusssohle aus liegt dann bei 1,82 m. Die Errichtung des wasserdichten Damms soll mit zwei Lagen Big Bags (Bauhöhe ca. 90-95 cm) erfolgen. Die Baubreite der unteren Lage (4 Stück Big Bags) beträgt ca. 3,60 m, die der zweiten Lage (2 Stück) ca. 1,80 m. Die Füllung der Big Bags Reihen zur Wasserseite soll aus einer Gestein-Tonmischung 60/40% oder stark bindigen Böden bestehen. Die anderen Reihen sollen mit Mineralgemisch oder Sand gefüllt werden. Zur Verhinderung eines Ausspülens von Material sind die Big Bags oben verschlossen. Für den Zeitpunkt der ggf. notwendigen Durchführung, falls Variante 1 nicht funktioniert, wird eine niederschlagsarme Zeit ohne zu erwartende Hochwasserereignisse anvisiert.

Die Errichtung des Fangedamms für Variante 2 soll, sofern notwendig, vom vorhandenen Wirtschaftsweg, südlich der Stever im Bereich der Stauanlage durchgeführt werden. Dazu ist geplant, den vorhandenen Wirtschaftsweg im Vorfeld mit zugehöriger Zufahrt von der Kökelsumer Straße als Baustraße auszubauen (Abbildung 5), um eine Befahrbarkeit für die für das Vorhaben erforderlichen Baufahrzeuge zu gewährleisten. Der bislang 3 m breite Wirtschaftsweg soll auf einer Länge von ca. 60 m verbreitert und stabilisiert werden und mit natürlichen Baustoffen z.B. Sandstein- oder Hartkalksteinschotter zur Baustraße ausgebaut werden. Nach der Durchführung der Bestandsaufnahme erfolgt der Rückbau der temporären bauzeitlichen Inanspruchnahmen. Die Baustraße und der Fangedamm sollen nach jetzigem Kenntnisstand rückgebaut und der Ursprungszustand wiederhergestellt werden.

Gegebenenfalls sollen Baustraße und Fangedamm für die späteren Sanierungsarbeiten der Stauanlage (im Folgejahr) belassen werden bzw. nur die obere Lage der Big Bags des Damms entfernt werden und der Rückbau erst zu einem späteren Zeitpunkt durchgeführt werden. Dies soll im Rahmen der durchzuführenden Bestandsaufnahme entschieden werden (KREIS COESFELD 2022), sofern diese Variante Anwendung findet.

Der Ablauf der Absenkung des Oberstaus erfolgt in enger Abstimmung mit dem Fischereiver-
ein Olfen e.V., um ggf. noch einzelne Fische zwischen Fangedamm und Stauanlage abfischen zu können (KREIS COESFELD 2022).



Abbildung 5: Lageplan Baustraße und Fangedamm (Ingenieurbüro Hellmann 2022).

5. Prognose und Bewertung der Folgewirkungen des Vorhabens

Für die Bestandsaufnahme der Stauanlage Füchtelner Mühle wird eine temporäre Absenkung des Wasserstands in der Stever durchgeführt – ohne Einbringung eines zusätzlichen Fangedamms durch Nutzung des vorhandenen planfestgestellten Damms in Form eines Querriegels (Variante 1) oder mit der Einbringung eines zusätzlichen Sicherungsdamms (Variante 2). Bei Variante 2 wird auf der Gewässersohle für den Zeitraum der Durchführung ein wasserdichter Fangedamm aus Big Bags errichtet. Dieser wird nach Umsetzung des Vorhabens zurückgebaut. Es kommt zu keinem dauerhaften Eingriff in die Gewässersohle der Stever. Die für den Zeitraum der Errichtung des Fangedamms und der Durchführung der Bestandsaufnahme erforderliche Baustraße wird nach Abschluss des Vorhabens zurückgebaut.

Die Auswirkungen beider Durchführungsvarianten sind ähnlich zu bewerten und werden im Folgenden gemeinsam betrachtet. Ansonsten ist angegeben auf welche Variante Bezug genommen wird.

5.1. Wirkungsprognose

Das geplante Vorhaben ist zusammenfassend mit folgenden Wirkungen verbunden, die potenzielle Beeinträchtigungen für die Erhaltungsziele des FFH-Gebiets „Stever“ (DE-4210-302) darstellen:

- Während der Vorhabensdurchführung kommt es mit dem Abstau zu einer Absenkung des Wasserspiegels der Stever. Die Auswirkungen der Absenkung auf eine Restwasserhöhe von mindestens ca. 50 cm werden auf einer Fließstrecke von mindestens 600 m flussaufwärts erwartet. Im Bereich zwischen der Stauanlage Füchtelner Mühle und dem vorhandenen planfestgestellten Damm wird nach dem Abstau voraussichtlich eine Restwasserhöhe von 10-20 cm verbleiben. Ein temporäres Trockenfallen des Abschnitts kann mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.
- Durch den Abstau und die Ableitung des Wasserabflusses für den Zeitraum der Vorhabensdurchführung über die kleine Steverumflut als Umgehungsgerinne kann es zur Absenkung der Wasserspiegellage im Unterwasser im Bereich hinter der Stauanlage kommen. Die Steverumflut mündet ca. 200 m flussabwärts der Füchtelner Mühle wieder in die Stever. Der Gewässerabschnitt zwischen Steverumflut-Mündung und der Stauanlage als Lebensraum für Steinbeißer könnte von Wasserspiegel-senkungen betroffen sein, jedoch kann ein Trockenfallen durch ein vorhandenes Restgerinne aus der Wehranlage mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.

- Durch die temporäre Errichtung des Fangedamms (Variante 2) kann es kleinflächig zu einer Veränderung der Gewässersohle als Lebensraum für Steinbeißer kommen.
- Durch die Tätigkeit der Baugeräte und Baustellenfahrzeuge zur Errichtung des Fangedamms kann es zu Bodenverdichtungen im Gewässerumfeld und im Uferbereich kommen (Variante 2).
- Durch den Querriegel (Variante 1) bzw. die temporäre vorhabensbezogene Errichtung des Fangedamms (Variante 2) kann es zu einer temporären Veränderung der hydrologischen und hydrodynamischen Verhältnisse der Stever kommen. Es kann ein Anstieg der Fließgeschwindigkeit im Umgehungsgerinne folgen.
- Während der temporären Baumaßnahmen bzw. der Inspektionsarbeiten können verschiedene Störreize, insbesondere Lärm- und Lichtimmissionen, sowie Erschütterungen und Staub auftreten, infolge dessen es zu einer Vergrämung der Fischfauna im Plangebiet kommen kann.
- Während der kurzzeitigen Baumaßnahmen bzw. der Inspektionsarbeiten kann es zu erhöhter Schwebstoffkonzentration in der Wassersäule kommen und dadurch zu einer Verletzung und Verklebung der Kiemen von Fischen.
- Bei einer nicht sachgerechten Bauausführung kann es zu Nährstoff- und Schadstoffeinträgen, sowie Feststoffeinträgen und –frachten in die Stever / den Boden kommen, die sich negativ auf die Stever und deren autotypischen Lebensräume und Arten auswirken können (Variante 2).
- Während der Bauphase und den Inspektionsarbeiten kann es durch die Absenkung des Wasserstands des betreffenden Gewässerabschnitts zu einer örtlichen Reduzierung der Dichte des Makrozoobenthos im Plangebiet kommen und folglich zu einer Verminderung des Fraßerfolges für Fische.

5.2. Bewertung möglicher Beeinträchtigungen

Im FFH-Gebiet ist nur der Steinbeißer als Art nach Anhang II der FFH-Richtlinie aufgeführt. Diese Art führt eine aquatische Lebensweise (s. auch Kapitel 3.1).

Steinbeißer leben in langsam fließenden, sandigen Bächen, Flüssen, Altarmen und stehenden Gewässern mit klarem, sauerstoffreichem Wasser. Die wichtigste Voraussetzung für das Vorkommen der Art sind sogenannte „Pioniersande“, also Sandflächen die sich regelmäßig umlagern und dadurch frei von Vegetation und Schlammablagerungen sind. In diesen Flächen versteckt, verbringt der Steinbeißer seinen Tag, ehe er nachts umherschwimmt und den Sand

„durchkaut“, um so Kleintiere und anderes organisches Material aufzunehmen und den übrigen Sand durch die Kiemen wieder auszustoßen. Gegenüber leichten, organischen Gewässerbelastungen ist die Art unempfindlich. Mittels „akzessorischer Darmatmung“ ist es dem Steinbeißer möglich in organisch belasteten Gewässern zeitweise sauerstoffarme Zeiten zu überstehen. Die Laichzeit dauert von April bis Juli. An manchen Stellen in einem Gewässerabschnitt, die ihren Lebensansprüchen gerecht werden, kommen Steinbeißer oft in größeren Mengen vor, an unpassenden Stellen im Gewässerabschnitt dagegen gar nicht (LANUV NRW 2014 & 2022d).

Beim Landesfischereiverband Westfalen und Lippe e. V. abgefragte Fischdaten (LANDESFISCHEREIVERBAND WESTFALEN UND LIPPE E.V. 2020) verwiesen auf die Einträge im vom LANUV (2020) zur Verfügung gestellten Online-Auskunftssystem „FischInfo Nordrhein-Westfalen“. Dort sind über den 5,5 km langen FFH-Gebiets-Abschnitt der Stever 15 Punkte eingetragen, an denen zwischen 1993 und 2020 teils einmalig, teils mehrmalig Elektrobefischungen auf Längen von 50 - 1300 m durchgeführt wurden. Bei diesen Untersuchungen war der Steinbeißer nahezu über die gesamte Länge der Stever im FFH-Gebiet anzutreffen. Auch in der Landschaftsinformationssammlung (LINFOS) vom LANUV NRW (2022b) sind Fundpunkte des Steinbeißers aus der Vergangenheit eingetragen, die sich über den ganzen Abschnitt der Stever erstrecken, der als FFH-Gebiet ausgewiesen ist. Daraus lässt sich ableiten, dass die Art über weite Strecken des ca. 5,5 km langen Gewässerabschnitts zumindest punktuell vorkommt.

Im Folgenden wird eine Bewertung der möglichen Beeinträchtigungen in Folge des Vorhabens für die im Gebiet potentiell vorkommende Art (Steinbeißer) nach Anhang II vorgenommen.

Bewertung potentieller Beeinträchtigungen für den Steinbeißer (Anhang II Art)

Ein Vorkommen des Steinbeißers im Bereich des Vorhabengebietes in der Stever kann nicht ausgeschlossen werden. Es ist jedoch von keiner hohen Abundanz auszugehen. Im unmittelbaren Umfeld der Wehranlage wurden bei den Befischungen keine Steinbeißer-Individuen detektiert. Im Jahr 2020 wurden zwei Steinbeißer bei einer Befischung im Bereich der Mündung der Steverumflut in die Stever knapp 200 m unterhalb der Füchtelner Mühle festgestellt. Größere Vorkommen wurden flussaufwärts oberhalb der Füchtelner Mühle aufgenommen. Der Erhaltungszustand der Art wird in der aktuellen Gesamtbewertung für die atlantische Region im FFH-Bericht 2019 (MULNV 2019) als „günstig“ eingestuft.

Für die Bestandsaufnahme zur Sanierung und Instandsetzung der Wasserkraft- und Stauanlage Füchtelner Mühle wird mit dem Abstau temporär in die Stever eingegriffen. In der Tabelle

1 werden die potentiellen Beeinträchtigungen im Hinblick auf die Erhaltungsziele für den Stein-
beißer aufgeführt und bewertet. Die Bewertung in Tabelle 1 gilt für beide Durchführungsvari-
anten. Bezugnahmen auf eine Variante werden entsprechend angegeben.

Tabelle 1: Bewertung potentieller Beeinträchtigungen für den Steinbeißer (LANUV NRW 2022a & c).

Erhaltungsziele	Bewertung potentieller Beeinträchtigungen
Erhaltung naturnaher, linear durchgängiger Fließgewässer sowie von (Still)gewässern wie Altarmen und Flutrinnensystemen mit Gewässersohlbereichen aus nicht verfestigten, sandigen und feinkiesigen Bodensubstraten mit lückigen Wasserpflanzenbeständen als Laichgewässer	Die Füchtelner Mühle und das unmittelbare Umfeld sind durch technische Anlagen mit Abstürzen und die Stauhaltung geprägt und stellen aufgrund ihrer Ausstattung keine Dauerlebensräume für die FFH-relevanten Steinbeißer. Die lineare Durchgängigkeit bleibt beim Abstau und der Absenkung des Wasserspiegels vor der Stauanlage durch das vorhandene Umgehungsgerinne und die kleine Steverumflut (Stationierung km 15,959 der Stever) erhalten, sodass der Steverabschnitt oberhalb der Stauanlage mit dem unterhalb gelegenen Steverabschnitt trotz Absenkung des Oberstaus verbunden bleibt. Im Rahmen der Bestandsaufnahme der Stauanlage würde im Bereich des geplanten Fangedamms (Variante 2) das bestehende Bodensubstrat für die Zeitdauer der Baumaßnahme mit Big Bags überdeckt. Es wird kein unbefestigtes sandiges, feinkiesiges Bodensubstrat durch das Vorhaben zerstört. Die Gewässersohle wird nicht dauerhaft verändert, sondern nach Beendigung des Vorhabens wiederhergestellt. Eine erhebliche Beeinträchtigung ist aufgrund des weitgehend temporären Eingriffs, der Erhaltung der Durchgängigkeit durch die Steverumflut und des technisch überprägten Gewässerbereichs an der Stauanlage nicht zu erwarten.
Erhaltung einer möglichst natürlichen Abflussdynamik mit sich umlagernden Sanden und Feinkiesen	Die natürliche Abflussdynamik ist bereits durch die vorhandene Stau- und Wehranlage und die prägende Stauhaltung beeinträchtigt. Die vorhandene Umflut mit Fischaufstiegsanlage kann während des Vorhabens vom Steinbeißer zur Wanderung genutzt werden. Die derzeitige Abflussdynamik verändert sich im betroffenen Gewässerabschnitt zwischen dem Damm und der Stauanlage (ca. 40 m) nur kurzzeitig für die Dauer des Abstaus und der Bestandsaufnahme und wird nach dem Umsetzen des Vorhabens wie bisher erhalten bleiben.
Vermeidung und ggf. Verringerung von direkten und diffusen Nährstoff- und Schadstoffeinträgen sowie starken Materialeinschwemmungen in die Gewässer mit der Folge von Veralgungen, Verschlämmungen auf den Gewässersohlen	Direkte und diffuse Nährstoff-, und Schadstoffeinträge sowie starke Materialeinschwemmungen in die Stever werden durch eine sachgerechte Bauausführung vermieden. Es werden bei der Errichtung der Baustraße und des Fangedammes (Variante 2) nur Baugeräte im Uferbereich der Stever eingesetzt, die mit biologisch abbaubaren Ölen und Schmierstoffen ausgestattet sind. Zudem müssen Maßnahmen zum Schutz des Gewässers durch den Anbieter vorgehalten werden. Im Zusammenhang mit der Ausbringung der Big Bags (Variante 2) kann es temporär und kleinflächig zu einer erhöhten Schwebstoffkonzentration in der Wassersäule kommen und damit zu Trübfahnen. Da Fische auf Trübfahnen in der Regel mit Vermeidungs- und Fluchtverhalten reagieren und der Steinbeißer in der Lage ist, auch kurzzeitig organische Gewässerbelastungen sowie Sauerstoffknappheit auszuhalten, sind physiologische Schädigungen unwahrscheinlich.

Erhaltungsziele	Bewertung potentieller Beeinträchtigungen
	Eine erhebliche Beeinträchtigung ist aufgrund des temporären Eingriffs in die Stever nicht zu erwarten, da für die mobilen Fische ausreichend Ausweichmöglichkeiten über die kleine Steverumflut bestehen.
Erhaltung der Wasserqualität	Nicht erheblich. Nach derzeitigem Kenntnisstand ist davon auszugehen, dass die Wasserqualität der Stever durch das Vorhaben nicht negativ beeinflusst wird.
Erhaltung einer schonenden Gewässerunterhaltung unter Berücksichtigung der Ansprüche der Art	Nicht erheblich, bleibt unverändert bestehen.
Erhaltung Durchgängigkeit der Fließgewässer im gesamten Verlauf	Die Durchgängigkeit der Stever bleibt auch temporär während der Vorhabensdurchführung durch die vorhandene kleine Steverumflut erhalten. Es entsteht für den Steinbeißer keine Barrierewirkung bei Auf- und Abwärtswanderungen. Erhebliche Beeinträchtigungen der Durchgängigkeit können ausgeschlossen werden.

Nach derzeitigem Kenntnisstand sind aufgrund des lediglich temporär und kleinflächig erfolgenden Eingriffs keine erheblichen Beeinträchtigungen für den Steinbeißer durch das geplante Vorhaben erkennbar. Der Eingriff findet im Bereich zwischen der Stauanlage Füchtelner Mühle und dem vorhandenen Damm (Variante 1) bzw. dem zu errichtenden Fangedamm (Variante 2) statt. Dieser Fließgewässerabschnitt weist bereits jetzt durch die prägende Stauhaltung und die technischen Anlagen keine besondere ökologische Funktion als Lebensraum für die Art auf. Die Erweiterung des Wirtschaftswegs als Baustraße weist für die aquatisch lebende Art ebenfalls keine Relevanz auf. Während der Vorhabensdurchführung kann es zu einem Scheucheffekt bzw. einer Vergrämung von Fischen im Umfeld des Plangebietes kommen. Sowohl flussaufwärts, als auch flussabwärts sind gut ausgeprägte Lebensraumstrukturen vorhanden, in die die Steinbeißer ausweichen könnten. Die Durchgängigkeit bleibt während der Vorhabensdurchführung durch die Steverumflut bei beiden Durchführungsvarianten erhalten, sodass es nicht zu einer temporären Isolation von Steinbeißern kommt. Möglichen Trübfähnchen während der Baumaßnahmen (Variante 2) kann durch die Ausweichmöglichkeiten (Steverumflut) ebenfalls entkommen werden. Eine unmittelbar einsetzende Wiederbesiedlung durch Makrozoobenthos nach Beendigung der Maßnahme ist anzunehmen. Denkbare Wirkungen auf den Steinbeißer beschränken sich aufgrund der Kleinräumigkeit und der temporären Durchführung des Vorhabens auf eine temporäre Vergrämung aus dem Plangebiet, das ohnehin eine geringe Habitatqualität und damit ökologische Bedeutung für die Art hat.

6. Darstellung von Summationseffekten

Im Zuge einer FFH-Verträglichkeitsprüfung kommt der „Summationsprüfung“ eine zentrale Rolle zu. Nach § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG ist im Rahmen der FFH-VP auch zu überprüfen,

inwiefern ein Vorhaben im Zusammenwirken („kumulative Wirkungen“) mit anderen Projekten oder Plänen zu erheblichen Beeinträchtigungen eines Gebietes führen kann. Das Fachinformationssystem (FIS) „FFH-Verträglichkeitsprüfungen in Nordrhein-Westfalen“ dient der systematischen Dokumentation der in Nordrhein-Westfalen durchgeführten FFH-Verträglichkeitsprüfungen (LANUV 2022e). Dabei ist jedoch zu beachten, dass das System keinen rechtlichen Anspruch auf Vollständigkeit hat und somit ggf. weitere bekannte Vorhaben und Planungen bei der Prüfung berücksichtigt werden müssen.

Im vorliegenden Fall ist ein Vorhaben im Fachinformationssystem aufgeführt, welches sich angrenzend zu dem behandelten Schutzgebiet befindet (Tabelle 2):

Das aufgeführte Vorhaben umfasst die Errichtung einer baubotanischen Beobachtungsplattform für die Steveraue, in der Gemeinde Olfen-Kirchspiel. Es erfolgte eine Genehmigung mit habitatschutzrechtlichen Nebenbestimmungen (09.02.2010): natur- und flächenschonende Bauweise inklusive einer naturverträglichen Baustelleneinrichtung und ordnungsgemäßen Bodenentsorgung.

Im vom LANUV NRW (2022e) bereitgestellten Angebot zur Auswertung von Summationseffekten im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsprüfungen (FIS-FFH-VP) wurde dieses Vorhaben angegeben, das in der Tabelle 2 aufgeführt ist.

Tabelle 2: Auszug aus der Datenbank zur FFH-Verträglichkeitsprüfung zum FFH-Gebiet DE-4210-302: Funktionsbeeinträchtigungen und sonstige Einwirkungen (LANUV NRW 2022e).

VP-Kennung	Plan- / Projektart	Lage des Plans / Projektes	Arten / LRT	Bemerkung	Auswirkungen
VP-4210-302-04670	Errichtung einer baubotanischen Beobachtungsplattform für die Steveraue	Innerhalb und außerhalb des FFH-Gebietes	Steinbeißer	Genehmigung mit habitatschutzrechtlichen Nebenbestimmungen 09.02.2010.	keine erheblichen Beeinträchtigungen und Summationseffekte zu erwarten

Durch die bekannten Vorhaben im Umfeld des Vorhabengebietes wurden keine erheblichen Beeinträchtigungen der geprüften Arten im FFH-Gebiet festgestellt. Summationseffekte waren nicht zu erwarten.

Fazit der möglichen Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes „Stevert“ (DE-4210-302) unter Berücksichtigung von Summationseffekten:

Für die Anhang II-Tierart Steinbeißer können nach derzeitigem Kenntnisstand erhebliche Beeinträchtigungen durch das Vorhaben ausgeschlossen werden.

Für die Sicherung der allgemeinen Fischfauna wird empfohlen, für die Zeit der Vorhabensdurchführung den Gewässerbereich der Stever zwischen der Stauanlage Füchtelner Mühle und dem Damm mit einer erwarteten Restwasserhöhe von 10-20 cm unter Einbeziehung des Fischereivereins Olfen e.V. abzufischen und Fische in andere Bereiche zu versetzen. So wird verhindert, dass diese während der Vorhabensdurchführung in einem Gewässerbereich mit nicht ausreichend Restwasser verbleiben und Schaden nehmen.

7. Zusammenfassung

Zur Bestandsaufnahme für Planungen zur Sanierung und Modernisierung der Wasserkraft- und Stauanlage Füchtelner Mühle in Olfen (Kreis Coesfeld) soll eine temporäre Absenkung des Oberstaus der Stever durchgeführt werden. Dafür sind je nach Durchführungsvariante temporäre Eingriffe in die Stever notwendig. Die Stever ist im Bereich des Plangebietes als FFH-Gebiet „Stever“ (DE-4210-302) ausgewiesen, weshalb die vorliegende FFH-Verträglichkeits-Vorprüfung erforderlich ist.

Durch das geplante Vorhaben kommt es im Wesentlichen zu einer temporären Absenkung des Wasserstands im Gewässerabschnitt zwischen dem Damm und der Stauanlage Füchtelner Mühle auf 10-20 cm, sowie zur Absenkung der Wasserhöhe in der Stever mindestens 600 m aufwärts auf eine Restwasserhöhe, die voraussichtlich der Höhe des vorhandenen Querriegels entspricht. Für das Vorhaben sind ggf. die temporäre Errichtung eines Fangedamms und der Ausbau des vorhandenen Wirtschaftswegs zu einer Baustraße als Zufahrt zur Baustelle notwendig (Variante 2). Die Absenkung des Oberstaus ist auf wenige Tage begrenzt. Im Rahmen der FFH-Verträglichkeits-Vorprüfung wurde geprüft, ob es durch das Vorhaben zu (erheblichen) Beeinträchtigungen der im FFH-Gebiet aufgeführten FFH- Anhang II Art Steinbeißer kommen kann.

Das Vorkommen des Steinbeißers in der Stever ist über den gesamten 5,5 km langen FFH-Gebietsabschnitt, in ökologisch geeigneten Lebensräumen wahrscheinlich. Durch die technischen Anlagen und die prägende Stauhaltung ist der Plangebietsabschnitt selbst als Lebensraum wenig geeignet.

Als Lebensraum besser geeignet sind Bereiche nördlich und südlich der Stauanlage mit sandigem Bodensubstrat und lückiger Wasservegetation. Dort wurden bei Elektrobefischungen auch mehr Steinbeißer-Individuen festgestellt als im Plangebietsabschnitt selbst. Die Durchgängigkeit der Stever bleibt während der Vorhabensdurchführung durch die Steverumflut und das kleine Umgehungsgerinne erhalten. Ein temporäres Ausweichen ist in beide Fließrichtun-

gen möglich. Aufgrund des kurzzeitigen und relativ kleinflächigen Eingriffs im Lebensraumabschnitt ist für den Steinbeißer von keinen erheblichen Beeinträchtigungen durch das geplante Vorhaben auszugehen.

Durch das geplante Vorhaben sind nach aktuellem Kenntnisstand keine erheblichen Beeinträchtigungen des Natura 2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen, auch unter Berücksichtigung von Summationseffekten, zu erwarten.

Für die Sicherung der allgemeinen Fischfauna wird empfohlen, dass der Plangebietsabschnitt der Stever zwischen der Stauanlage Füchtelner Mühle und dem Damm unter Einbeziehung des Fischereivereins Olfen e.V. in der Zeit der Vorhabensdurchführung abgefischt wird und einzelne zwischen Damm und Stauanlage verbliebene Fische umgesetzt werden. So kann verhindert werden, dass Fische aller Arten während der Vorhabensdurchführung im Plangebiet zu Schaden kommen.

Für die ggf. notwendige Errichtung der Baustraße und des Fangedamms (Variante 2) dürfen im Uferbereich der Stever nur Baugeräte eingesetzt werden, die mit biologisch abbaubaren Ölen und Schmierstoffen ausgestattet sind. Des Weiteren müssen geeignete Maßnahmen u.a. Ölbindemittel sowie Materialien zum Aufnehmen von Kraft und Schmierstoffen durch den Anbieter zum Schutz des Gewässers vorgehalten werden.

Die Durchführung einer vertieften FFH-Verträglichkeitsprüfung im Sinne des § 34 BNatSchG ist nach derzeitigem Kenntnisstand nicht notwendig.

Aufgestellt, Soest, im April 2022



(Volker Stelzig)



8. Literatur

- BEZIRKSREGIERUNG KÖLN (2022): Kartenkataster von Nordrhein-Westfalen. WMS-Server.
- BUNDESNATURSCHUTZGESETZ vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), in Kraft getreten am 01.03.2010 das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434) geändert worden ist.
- ELEKTRONISCHES WASSERWIRTSCHAFTLICHES VERBUNDSYSTEM FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFTSVERWALTUNG NRW (ELWAS NRW) (2022): Online unter: <http://www.elwasweb.nrw.de/elwas-web/index.jsf#>; zuletzt abgerufen am 05.04.2022.
- INGENIEURBÜRO HELLMANN GMBH (2022): Übersichtsblatt / Lageplan Baustraße und Fangedamm. Stand März 2022.
- KIEL, E.-F. (2015): Ablauf und Inhalte einer FFH-Verträglichkeitsprüfung (FFH-VP). (Vortrag Dr. Kiel, MKULNV, 16./17.09.2015).
- KIEL, E.-F. (2019): Ablauf und Inhalte einer FFH-Verträglichkeitsprüfung (FFH-VP). (Vortrag Dr. Kiel, MKULNV, 14./15.05.2019).
- KREIS COESFELD (2022): VERMERK Modernisierung Wasserkraftanlage Füchtelner Mühle, Stand März 2022.
- LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (LANUV NRW) (2014): Der Steinbeißer – Ein kleiner NRW-Fisch ist jetzt im Sommer großer Überlebenskünstler. Online unter: <https://www.lanuv.nrw.de/landesamt/veroeffentlichungen/pressemitteilungen/details/1005-der-steinbeisser-ein-kleiner-nrw-fisch-ist-jetzt-im-sommer-grosser-ueberlebenskuenstler>; zuletzt abgerufen am 07.04.2022.
- LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (LANUV NRW) (2020): FischInfo Nordrhein-Westfalen. Online unter: <https://fischinfo.naturschutzinformationen.nrw.de/fischinfo/de/start>; zuletzt abgerufen am 07.04.2022.
- LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (LANUV NRW) (2022a): Fachinformationssystem für NATURA 2000-Gebiete. Online unter: <http://natura2000-meldedok.naturschutzinformationen.nrw.de/natura2000-meldedok/de/fachinfo/listen/meldedok/DE-4210-302>; zuletzt abgerufen am 07.04.2022.
- LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (LANUV NRW) (2022b): Naturschutzinformation. @LINFOS. Online unter: <http://linfos.api.naturschutzinformationen.nrw.de/atlinfos/de/atlinfos>; zuletzt abgerufen am 06.04.2022.
- LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (LANUV NRW) (2022c): FFH-Arten und Europäische Vogelarten. Online unter: <https://ffh-arten.naturschutzinformationen.nrw.de/ffh-arten/de/arten/gruppe/fische/schutzziele/106852>; zuletzt abgerufen am 07.04.2022.
- LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (LANUV NRW) (2022d): Fachinformationssystem FFH-Arten und europäische Vogelarten: Steinbeißer (*Cobitis taenia* Linnaeus, 1758). Online unter: <https://ffh-arten.naturschutzinformationen.nrw.de/ffh-arten/de/arten/gruppe/fische/kurzbeschreibung/106852>; zuletzt abgerufen am 07.04.2022.
- LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (LANUV NRW) (2022e): Fachinformationssystem für NATURA 2000-Gebiete. FIS-FFH-VP. Online unter: <https://ffh-vp.naturschutzinformationen.nrw.de/ffh-vp/de/doku/gebiete/gesamt/DE-4210-302>; zuletzt abgerufen am 07.04.2022.
- LANDESFISCHEREIVERBAND WESTFALEN UND LIPPE E.V. (2020): Datenabfrage zu Fischarten im Bereich der Lippe (FFH-Gebiet DE-4210-302).
- MINISTERIUM FÜR UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN [MULNV] (2019): Bericht des Landes Nordrhein-Westfalen über die aufgrund der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) durchgeführten Maßnahmen (FFH-Bericht 2019). Düsseldorf.
- Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7).

Richtlinie 2009/147/EG des europäischen Parlamentes und des Rates vom 30. November 2009 über
die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (kodifizierte Fassung).